

Zusammenfassung der Einlassung von Dr. Daniel Langhans

Das Urteil des Amtsrichters Henn-Demirtas vom 12.12.2023 ist zu verwerfen, u.a. aus den folgenden Gründen:

I)

Der Regime-Kritiker hat in seiner Rede am 15.1.2022 zweimal vom nationalsozialistischen Völkermord als „**schrecklichen Verbrechen**“ gesprochen. Diese **Tatsache** stellt eine direkte, unmissverständliche Widerlegung der Behauptung, er habe diesen Völkermord verharmlost, dar. Insofern und weil der Amtsrichter Henn-Demirtas diese, für eine Urteilsfindung wesentliche Tatsache, völlig unberücksichtigt gelassen hat, ist dieses Urteil zu verwerfen.

II)

In einem vergleichbaren Fall (ein in Bremen Angeklagter hatte einen Text verbreitet, in dem die massenhafte Verabreichung der Covid-19-Spritze als „neuer Holocaust“ bezeichnet worden war) hat das OLG Bremen erst vor kurzem, am 10.7.2025, entschieden: Hinsichtlich des einer Verharmlosung gem. §130 Absatz 3 StGB verdächtigten Textes **„könnte die Auslegung (...) auch dahin möglich sein, dass die weitreichenden staatlich angeordneten Impfverpflichtungen gegen das Corona-Virus lediglich im Sinne einer überzogenen Dramatisierung der davon angeblich ausgehenden Gefahren aufgewertet werden, ohne die systematische, millionenfache Vernichtung von Menschenleben durch das nationalsozialistische Regime zu verharmlosen.“<sup>1</sup>** - Wenn – als Bezeichnung für die massenhafte Verabreichung der Corona-Spritze seit Ende 2020 durch ein Oberlandesgericht – sogar die Formulierung „Holocaust“ nicht als zwingende Verharmlosung der Opfer des nationalsozialistischen Völkermords verstanden wird, dann hat diese Maßgabe der Offenheit für verschiedene Auslegungsmöglichkeiten auch und insbesondere für den Text der Rede des Regime-Kritikers vom 15.1.2022 zu gelten.

III)

---

<sup>1</sup> [https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/9418.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/9418.htm)

Richter Henn-Demirtas hat in seinem Urteil mit der Behauptung

**„Der Angeklagte erklärte somit öffentlich in einer Versammlung, dass die Situation der von den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie - insbesondere der Impfung gegen das Corona-Virus - Betroffenen größeres Unrecht sei, als das Schicksal der Opfer des nationalsozialistischen Volkermordes.“ (Urteil AG Ravensburg v. 12.12.2023)**

seine persönliche, subjektive Deutung des Rede-Textes des Regime-Kritikers zur Basis seiner Urteilsfindung gemacht, ohne zu berücksichtigen, dass in ebendieser Rede die Worte „größeres Unrecht“ oder analog andere Komparative („schlimmer“ etc.) nicht nachweisbar sind. Damit hat der Amtsrichter dem Text eine – subjektive – Auslegung / Bedeutung gegeben, welche diesem nicht zwingend eignet. Damit sind die Auslegungsgrundsätze des Bundesverfassungsgericht-Urteils vom 24.9.2009<sup>2</sup> **grob missachtet** worden. Richter Henn-Demirtas hat eine eigene Deutung des Textes der Rede vom 15.1.2022 vorgenommen und diese als die einzige mögliche angesehen.

Es genügt **eine einzige plausible andere Deutungsmöglichkeit** – und schon darf der Bürger, der eine Meinung äußert, welche des Tatbestands der Verharmlosung verdächtigt wird, **nicht schuldig gesprochen werden!**

IV)

**„Bei mehrdeutigen Äußerungen müssen andere mögliche Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden, bevor man die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt.“ (vgl. BVerfGE 93, 266 <295 f.>; 82, 43 <52>).**

Der Amtsrichter Henn-Demirtas hat in seinem Urteil vom 12.12.2023 diese strenge Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, doch ignoriert er in dem selben Urteil diese Vorgabe vollständig: Keine einzige andere mögliche Deutung, also Text-Auslegung der Rede des Regime-Kritikers vom 15.1.2022 wird von ihm angeführt und mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen.

V)

**„Verharmlosen im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB liegt vor, wenn das damalige Geschehen in tatsächlicher Hinsicht heruntergespielt oder dessen Unwertgehalt in quantitativer oder qualitativer Hinsicht bagatellisiert oder relativiert wird. Dabei ist bei**

---

**2 „Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat.“ (Bundesverfassungsgericht am 24.9.2009; 2 BVR 2179/09)**

**mehrdeutigen Äußerungen nicht die allein die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde zu legen, sondern zu prüfen, ob andere für den Angeklagten günstigere Deutungsmöglichkeiten mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden können.“ (BVerfG, Beschluss vom 6. September 2000 - 1 BvR 1056/95, NJW 2001, 61, 62).**

Der Amtsrichter Henn-Demirtas zitiert in seinem Urteil eine maßgebliche Definition des Bundesverfassungsgerichts zum Tatbestand der „Verharmlosung“ von NS-Verbrechen, ohne nachzuweisen womit genau der Regime-Kritiker in seiner Rede am 15.1.2022 das damalige Geschehen heruntergespielt oder dessen Unwertgehalt bagatellisiert oder relativiert habe. Allein das Zitieren einer höchstrichterlichen Vorgabe stellt noch nicht ihre Anwendung auf den konkreten Fall dar. Die nachfolgende Anwendung auf den vorliegenden Fall der Rede des Regime-Kritikers ist nachweislich falsch, was sein Urteil rechtsungültig macht.

VI)

**„Der Angeklagte bagatellisierte den Unwertgehalt der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen, indem er in seiner Rede die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in dem Zeitraum der letzten knapp zwei Jahre vor der Rede mit dem unter dem Nationalsozialismus begangenen Unrecht verglich und dabei zum Ergebnis kommt, dass das aktuelle Unrecht gewichtiger sei.“ (Urteil AG Ravensburg v. 12.12.2023)**

(1) Zwei historische Ereignisse **vergleichen**, bedeutet noch nicht, diese beiden Ereignisse in jeglicher Hinsicht **gleichzusetzen**.

(2) Diese Behauptung („gewichtiger“) stellt der Amtsrichter Henn-Demirtas in den Raum, ohne sie zu beweisen.

(3) Die Behauptung, der Regime-Kritiker habe den Unwertgehalt der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen bagatellisiert , in dem er behauptet habe, das **„aktuelle Unrecht (sei) gewichtiger“**, ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass der Regime-Kritiker **an keiner Stelle von einem höheren Gewicht des aktuellen Unrechts gesprochen** hat. Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass der Amtsrichter seine subjektive Wahrnehmung der Rede des Angeklagten mit dem objektiven Sinn von dessen Ausführungen verwechselt. Auch aus diesem Grund ist das Urteil vom 12.12.2023 zu verwerfen.

Festzustellen ist (für einen unvoreingenommenen Hörer), dass der Regime-Kritiker eine eindringliche Warnung ausspricht. Er sieht – im Januar 2022, also drei Monate bevor im Bundestag die Entscheidung über eine sog. „Impfpflicht“ für alle Bürger beraten und – nur

knapp – abgewendet werden konnte, eine große Gefahr auf die Menschen, insbesondere seine Zuhörer zukommen.

Die Bedrohlichkeit der damaligen Situation, dass allen – wohlgemerkt: allen – Bürgern eine Zwangsimpfung mit einer völlig unbekannten Substanz drohte; eine Bedrohlichkeit, welche auch an der aufgebrachten, ja wütenden Art und Weise zum Ausdruck kommt, mit welcher der Regime-Kritiker seine Rede vorgetragen hat, ist in die Deutung der Inhalte seiner Worte mit einzubeziehen! Davon findet sich nichts im Urteil des Amtsrichters Henn-Demirtas vom 12.12.2023.

VII.

**„Eine andere Würdigung der Rede mit dem Ergebnis, dass es keinen solchen Vergleich gab, ist nicht möglich.“ (Urteil AG Ravensburg v. 12.12.2023)**

Dazu ist kurz und knapp zu sagen, dass ein Vergleich von heute und damals keine Straftat ist. Wer behauptet, man dürfe „nicht vergleichen“, stellt selber einen Vergleich an.

**„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.“ (StGB § 130 Absatz 3)**

**Ein Vergleich wird hier nicht unter Strafe gestellt.** Was unter Strafe gestellt wird, ist eine Verharmlosung. Hätte der Gesetzgeber einen Vergleich unter Strafe stellen wollen, hätte er an dieser Stelle das „Vergleich“ verwendet.

VIII.

**„Der Angeklagte erklärte in dessen Rede gerade, warum die momentane Situation unvergleichbar sei mit allem, was in Deutschland an überhaupt in der Geschichte an Unrecht geschehen ist, was denklogisch den Vergleich der heutigen Situation mit dem unter dem Nationalsozialismus begangenen Unrecht beinhaltet und nicht anders verstanden werden kann, als dass das jetzige Unrecht überwiegen soll.“**

Was der Amtsrichter „denklogisch“ nennt, stellt eine erneute **Bezugnahme auf seine eigene Ansicht** dar, wonach ein **Vergleich** aktueller Zustände – per se, als Vergleich – eine **Verharmlosung** der NS-Verbrechen sei. Offenbar, weil er selber weiß, dass es nicht ausreicht, nur mit dem Wort „Vergleich“ zu argumentieren, schiebt er noch folgenden Halbsatz hinterher:

**...und nicht anders verstanden werden kann, als dass das jetzige Unrecht überwiegen soll.“** Statt „**andere mögliche Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen**“ zu haben, nimmt er selbst eine Deutung vor – und behauptet einfach, es sei die einzig-mögliche.

IX.

„**Die Fachgerichte haben bei der Auslegung und Anwendung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze dem eingeschränkten Grundrecht Rechnung zu tragen, damit dessen wertsetzende Bedeutung, die in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen führen muss, auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt.**“ (**BVerfG, Beschluss vom 28.03.2017, 1BVR 1384/16**)<sup>3</sup>

Hat der Amtsrichter Henn-Demirtas in seinem Urteil vom 12.12.2023 „**bei der Auslegung und Anwendung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze dem eingeschränkten Grundrecht Rechnung**“ getragen? -> Nein. - Er hat die „**wertsetzende Bedeutung** (von Artikel 5, Abs. 1), **die zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen führen muss**“, in seinem Urteil nicht berücksichtigt. Damit hat er die substantiellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gemäß Beschluss vom 28. März 2017 ignoriert. Auch deshalb ist das falsche, ungerechte Urteil durch ein **faires, gerechtes Urteil** des Landgerichts zu ersetzen.

X.

„**Die Strafbarkeit einer in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallenden Aussage, die objektiv auf verschiedene Art und Weise ausgelegt werden kann, kommt nur dann in Betracht, wenn sämtliche Auslegungsmöglichkeiten eine Strafbarkeit begründen. Besteht auch nur eine nachvollziehbare Auslegungsmöglichkeit, welche zur Straflosigkeit führt, so ist insgesamt von einer Straflosigkeit auszugehen (Anschluss an BVerfG, Beschl. v. 28.03.2017 - 1 BvR 1384/16 -)**<sup>4</sup>

Hat der Amtsrichter Henn-Demirtas nachweisbar geprüft, ob es hinsichtlich der Rede des Regime-Kritikers vom 15.1.2025 „**auch nur eine nachvollziehbare Auslegungsmöglichkeit, welche zur Straflosigkeit führt**“, gibt? -> NEIN Somit ist das falsche Urteil des Amtsrichters Henn-Demirtas zu ersetzen durch ein Urteil des Landgerichts, das **mit Geist und Buchstaben unseres Grundgesetzes in Übereinstimmung steht.**

3 <https://openjur.de/u/2191284.html>

4 Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 27.9.2017: <https://openjur.de/u/2249088.html>

## XI.

Ja, die durch Art.5 Abs.1 GG garantierte Meinungsfreiheit kann durch ein allgemeines Gesetz eingeschränkt werden. Die allgemeinen Gesetze müssten jedoch, so gebietet das Bundesverfassungsgericht, „**in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt.**“ (BVerfG v. 15.1.1958; BVR 7/198ff)<sup>5</sup>

Hat der Amtsrichter Henn-Demirtas den §130 Absatz 3 nach dieser – ihrerseits historischen und unmissverständlichen – Vorgabe aus dem Jahr 1958 interpretiert..? In seinem Urteil vom 12.12.2023 formuliert er:

„**...was denklogisch den Vergleich der heutigen Situation mit dem unter dem Nationalsozialismus begangenen Unrecht beinhaltet und nicht anders verstanden werden kann, als dass das jetzige Unrecht überwiegen soll.**“ (Urteil AG Ravensburg v. 12.12.2023)

Was er „**denklogisch**“ nennt, stellt eine **unzulässige Verengung des Interpretations-Freiraums** dar, den jeder Zuhörer der Rede vom 15.1.2022 hat. Nach der höchstrichterlichen Rechtssprechung ist Amtsrichter Henn-Demirtas verpflichtet, von „**einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben**“ (BVerfG v. 15.1.1958; BVR 7/198ff) auszugehen. Weil er dies nicht getan hat, ist sein Urteil zu verwerfen.

Das Bundesverfassungsgericht mahnt: „**Art.5 Abs.1 und 2 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnungen, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutsverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen.**“ Dies sei der Fall, „**wenn sie den öffentlichen Frieden in dem Verständnis als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren.**“ (BVerfG v. 15.1.1958; BVR 7/198ff)

Hat der Amtsrichter Henn-Demirtas nachgewiesen, dass der Regime-Kritiker in seiner Rede vom 15.1.2022 die „**Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung**“ gefährdet

---

5 <https://openjur.de/u/183740.html>

habe....? -> NEIN

XII.

Ein Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „**Gefährdung des öffentlichen Friedens**“ würde voraussetzen, dass der Regime-Kritiker in seiner Rede gegen Teilgruppen der Gesellschaft „Widerstand“ mobilisiert habe. Das hat der Amtsrichter in seinem Urteil nicht nachgewiesen. Vielmehr hat der Regime-Kritiker zu Widerstand gegen die Regierung aufgerufen, was gem. Art. 20 Absatz 4 GG gestattet bzw. gar geboten ist.